



Europäische Kommission
Europäischer Sozialfonds
INVESTITION IN IHRE ZUKUNFT

Quelle:

Bundesministerium für Justiz, Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG), Stand: 23. Mai 2007

A. Problem und Ziel

Das Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG) soll grundlegend modernisiert und zugleich dereguliert werden. Existenzgründungen sollen erleichtert und die Registereintragung von GmbHs beschleunigt werden. Die GmbH soll international wettbewerbsfähig sein. Missbrauchsfälle am Ende des Lebens der GmbH sollen bekämpft werden.

B. Lösung

Zahlreiche Deregulierungen erleichtern, beschleunigen und verbilligen die Gründung der GmbH, so die Abkopplung der Registereintragung von der Vorlage eventueller Genehmigungen, die Schaffung einer beurkundungsfreien Mustersatzung und die Zulassung einer haftungsbeschränkten Unternehmergesellschaft ohne Mindeststammkapital. Das Haftkapitalsystem der GmbH bleibt erhalten, wird aber bei Kapitalaufbringung und Kapitalerhaltung in vielen Punkten vereinfacht. Der gutgläubige Erwerb von GmbH-Anteilen erleichtert den Erwerb von Anteilen. Die besonderen Vorkehrungen bei geschäftsführerlosen GmbHs, das Zahlungsverbot bei Ausplünderungen und die Zustellungserleichterungen erschweren Missbräuche in sog. Bestattungsfällen.

C. Alternativen

Keine. Anstelle einer diskutierten neuen, eigenen Rechtsform sieht der Entwurf eine Variante der GmbH vor (haftungsbeschränkte Unternehmergesellschaft) und erreicht damit dasselbe Ziel mit sehr viel weniger Regelungsaufwand.

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand Keine.

2. Vollzugaufwand

Bund und Gemeinden werden nicht mit Kosten belastet. Die Länder werden mit den Kosten für eine Umprogrammierung der elektronischen Handelsregister in Folge der künftigen Eintragung einer inländischen Geschäftsanschrift belastet. Zudem



Europäische Kommission
Europäischer Sozialfonds
INVESTITION IN IHRE ZUKUNFT

entstehen Kosten für den Fall, dass ein bereits eingetragenes Unternehmen bis zum Ablauf der vorgesehenen Übergangsfrist keine inländische Geschäftsanschrift zur Eintragung in das Handelsregister anmeldet und daher die dem Registergericht nach bisherigem Recht mitgeteilte Geschäftsanschrift auf dem Registerblatt eintragen werden soll, da das Unternehmen in diesem Fall nicht mit Kosten belastet werden soll. Die Zustellungserleichterungen dürften zur Verringerung von Verwaltungsaufwand führen.

E. Sonstige Kosten

Für die Wirtschaft werden bei GmbH-Gründungen, die die Aufbringung von 25 000 Euro als Stammkapital nicht erfordern, Kostenersparnisse eintreten. Entsprechendes gilt bei Verwendung des Mustergesellschaftsvertrages hinsichtlich der entfallenden Beurkundungskosten. Bereits im Handelsregister eingetragene Unternehmen werden mit den Kosten für die neu vorgesehene Anmeldung einer inländischen Geschäftsanschrift belastet; dies jedoch nur dann, wenn sie nicht ihre bereits nach geltendem Recht mitgeteilte Geschäftsanschrift kostenfrei als inländische Geschäftsanschrift eintragen lassen wollen. Auswirkungen auf Einzelpreise, das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

F. Bürokratiekosten

Ressortabstimmung vor dem 1. Dezember 2006 eingeleitet.

Weiterführender Link:

<http://www.bmj.bund.de/files/-/2109/RegE%20MoMiG.pdf>